

## 1412/AB XXII. GP

---

Eingelangt am 05.04.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

# Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1459/J-NR/2004 betreffend Umsetzung des Bildungsdokumentationsgesetzes, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen am 10. Februar 2004 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

### Ad 1.bis 4.:

An die Bezirksschulräte, Landesschulräte sowie die zuständigen Abteilungen des Ressorts sind seit der Kundmachung des Bildungsdokumentationsgesetzes im Januar 2002 telefonische oder schriftliche Anfragen im Zusammenhang mit dem Bildungsdokumentationsgesetz gestellt worden. Im Zuge der Beantwortungen konnten die Zielsetzungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen üblicherweise zufrieden stellend dargelegt und etwaige Bedenken ausgeräumt werden. Nach Ansicht des Ministeriums ist es daher verfehlt von Beschwerden zu sprechen, denn die Anfragen bzw. Rückmeldungen der Betroffenen waren zumeist auf Falschinformationen oder Informationsdefizite hinsichtlich der Sach- und Rechtslage zurückzuführen.

Es ist zutreffend, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die parlamentarische Anfrage Nr. 1209/J-NR/2003 zum Anlass genommen hat, eine Anfrage an alle Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien zu richten. Die Meldungen der befassten Stellen langten zwischen 18. Dezember 2003 und 11. Februar 2004 im Ressort ein.

Was die Rückmeldung hinsichtlich der Frage Abg. Brosz sowie Freundinnen und Freunde nach etwaigen Beschwerden betrifft, so lassen die Schreiben der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien insgesamt keine schlüssige Beurteilung zu. Da das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beabsichtigt, ein Rundschreiben zu Fragen des Bildungsdokumentations-

gesetzes auszuarbeiten, sollen die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien nochmals zu allfälligen Beschwerdeinhalten bzw. dem Inhalt von Rückfragen befragt werden.

Ad 5.:

Siehe Ausführungen zu Fragen 1 bis 4. Beschwerden von gesetzlichen Interessenvertretungen sind im Ressort nicht zu verzeichnen gewesen.

Ad 6. bis 9., 17. und 19.:

Hierzu wird auf die vom Landesschulrat für Tirol eingeholte Stellungnahme verwiesen, die in der Anlage angeschlossen ist (Beilage).

Ad 10.:

Vertreter des Ressorts haben an

- von den Landesschulräten organisierten Informationsveranstaltungen für ausgewählte Leiter/innen von Bildungseinrichtungen,
- den Tagungen der Amtsdirektor/innen der Landesschulräte,
- von der Gewerkschaft organisierten Informationsveranstaltungen für ausgewählte Leiter/innen und Lehrer/innen von Bildungseinrichtungen,
- Tagungen der Schulaufsichtsbeamt/innen,
- schulartenspezifischen Tagungen von Schulleiter/innen,
- IT-technischen Tagungen (unter Einbeziehung von Repräsentanten der Schulerhalter),

teilgenommen. Inhaltlich ist ausführlich über den rechtlichen und IT-technischen Aspekt referiert und diskutiert worden. Beschwerden wurden bei diesen Veranstaltungen nicht vorgebracht.

Ad 11.:

Das aus Gründen einer sparsamen Verwaltung im BMBWK keine Gesamtstatistik über die Inhalte eingehender Anrufe gegliedert nach Bundesländern geführt wird, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Seit 1. Januar 2004 gibt es eine zentrale Auskunftsstelle zu allen Fragen des Bildungsdokumentationsgesetzes bei der BRZ-GmbH. Die Auskunftsstelle ist allen Schulen unter der Telefonnummer 01/71123/2310 und per E-Mail unter der Adresse [bildok@bmbwk.gv.at](mailto:bildok@bmbwk.gv.at) zugänglich. Die Kosten trägt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Ad 12.:

Persönliche Schreiben von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern können der Anfragebeantwortung nicht angeschlossen werden, da dies dem Vertrauensgrundsatz zuwider laufen würde.

Ad 13.:

Von den Pflichtschulen werden die Daten vorwiegend in Papierform erhoben, von den weiterführenden Schulen in elektronischer Form.

Ad 14. und 15.:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat bisher Schulungskosten in der Höhe von €118.000,— aufgewandt. Die Einschulungen werden von den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien organisiert; die den Teilnehmern entstandenen Kosten wie z.B. Reisekosten werden vom Ressort - wie auch bei anderen Veranstaltungen - aus Zentralkrediten beglichen.

Ad 16. und 18.:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die gegenständliche Anfrage zum Anlass genommen, eine Umfrage an die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien zu richten, ob Fälle bekannt sind, in denen Schulen im Zusammenhang mit Erhebung der Sozialversicherungsnummer versucht haben, diese über die gesetzliche Krankenkasse zu erfragen. Die bisher eingelangten Stellungnahmen lassen den Schluss zu, dass es offenbar in Einzelfällen zu derartigen Versuchen gekommen ist, die Sozialversicherungsträger die Auskunft aber durchwegs unter Berufung auf das Datenschutzgesetz verweigert haben.

Ad 20.:

Mit Stand 26. März 2004 wurden insgesamt 21.935 Ersatzkennzeichen angefordert. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist nicht möglich.

Ad 21. und 22.:

Die Schaffung verschiedener Erfassungsmöglichkeiten in Datenbanken, welche von privaten Firmen programmiert werden, stellt nach Ansicht des Bildungsministeriums keinen Gesetzesbruch dar.

Sofern solche Programme an Schulen bereits vor In-Kraft-Treten des Bildungsdokumentationsgesetzes verwendet wurden, war der Grundsatz der informellen Selbstbestimmung anzuwenden.

Ad 23.:

Sokrates: Die Sozialversicherungsnummer wurde vor mehr als 5 Jahren in das Programm aufgenommen.

Schüsta: Die Sozialversicherungsnummer wurde ab der Version 3.7.0 (November 2001) in das Programm aufgenommen.

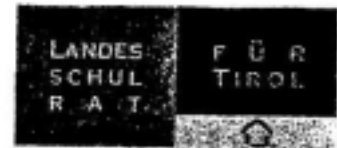
ISO/I.Deal: Enthält keine Sozialversicherungsnummer, sondern ist ein Transportprogramm für die sichere Datenübertragung.

Ad 24.:

Es gibt mehr als 50 verschiedene Schülerverwaltungsprogramme an österreichischen Schulen. Da jede Schule selbst entscheidet, welches Programm eingesetzt wird, ist nicht feststellbar, in welchem Umfang einzelne Programme schon vor In-Kraft-Treten des Bildungsdokumentationsgesetzes die Möglichkeit zur Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer geboten haben.

Beilage

Beilage 3



A-6020 Innsbruck, Innrain 1, Andechshof  
Telefon 0512/52033-0, Fax 0512/52033-342

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

**BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG,  
WISSENSCHAFT UND KULTUR**

Eing.: - 9. 2004  
Zahl: 10.010/6 -  
Bg.: 1

2004-03-06  
Bei Rückfragen: Durchwahl 318  
e-mail: r.raffler@lsr-t.gv.at  
Sachbearbeiterin: Dr. Reinhold Raffler  
Zahl: 90.53/34-04

- 8. MRZ 2004  
11/1/04

**Bildungsdokumentationsgesetz; schriftlich  
parlamentarische Anfrage 1459/J-NR/2006**

dortige GZ 10.011/28-III/11/2004 vom 25.02.2004

v. H. i. 10/1/04



Zu dem mit bezugsgegenständlichen Schreiben übermittelten Fragen der parlamentarischen Anfrage darf wie folgt Stellung genommen werden:

- ad 1-3: Es ist richtig, dass im Herbst 2003 eine Diskussionsveranstaltung an der HTL Innsbruck, Anichstraße in Anwesenheit eines Vertreters des Landesschulrates für Tirol stattgefunden hat. Die bei dieser Veranstaltung gewonnene Informationen fanden auch Eingang in das Antwortschreiben des Landesschulrates für Tirol vom 23. Dezember 2003 zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage 1209/J-NR/2003.
- ad 4: Es ist nicht bekannt, auf welche Tagung von Schulleitern und Schulleiterinnen Bezug genommen wird. Tatsache ist jedoch, dass auch Schulleiterinnen und Schulleiter – insbesondere im Pflichtschulbereich – Klage über die für sie hohe zusätzliche Belastung geführt haben. Auch dies wurde im Schreiben des Landesschulrates für Tirol vom 23.12.2003 unter Punkt 2 bereits berücksichtigt.
- ad 5: Es wird bestätigt, dass im Pflichtschulbereich vereinzelt von Schulen der Versuch unternommen wurde bei der Tiroler Gebietskrankenkasse die Sozialversicherungsnummern zu erheben. Dies wurde jedoch unterbunden.
- ad 6: Die Erhebung der Sozialversicherungsnummer am Gymnasium Meinhardinum in Sams ist mittels Erhebungsblatt erfolgt. Ein Exemplar dieses Erhebungsblattes wird zur dortigen Information als Beilage angefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Reinhold Raffler

Beilage:  
Schreiben des LSR vom 23.12.2003  
Erhebungsblatt Meinhardinum

In der Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes sind wir zur Angabe verschiedener Daten über den Bildungsweg unserer Schüler verpflichtet. Der Eingabeschlüssel dafür ist die Sozialversicherungsnummer. Wir bitten Sie daher die Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes hier anzugeben:

K. Palfrader  
27.11.08

Name: ..... Klasse: .....

Sozialversicherungsnummer: .....